

**„20. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung
(KAVO) für das Bistum Trier“**

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), in der Fassung vom 25. September 2012 (KA 2012 Nr. 164), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 14 zur KAVO

Die **Anlage 14** wird wie folgt geändert:

1. Die in Abschnitt II Teil A Ziffer 2 Buchstabe a abgedruckte „Tabelle der Stundensätze kurzfristig Beschäftigte der TBT mbH ..“ wird jeweils unter Beibehaltung der Fußnote durch folgende Tabellen ersetzt:

„gültig ab dem 01.01.2013:

Tabelle Stundensätze kurzfristig Beschäftigte der TBT mbH in Euro*			
Reinigung		8,67 - 9,13	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Service Küchenhilfe, Außenarbeiten	ohne Ausbildung	7,10 - 8,11	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Service Küchenhilfe, Außenarbeiten	mit Ausbildung	7,61 - 8,62	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Köche		9,63 - 11,66	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Hausmeister	mit Ausbildung	9,63 - 11,66	je nach Berufserfahrung, Einsatzzeiten und eigenen techn. Gerätschaften

gültig ab dem 01.08.2013:

Tabelle Stundensätze kurzfristig Beschäftigte der TBT mbH in Euro*			
Reinigung		8,79 - 9,26	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Service Küchenhilfe, Außenarbeiten	ohne Ausbildung	7,20 - 8,22	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Service Küchenhilfe, Außenarbeiten	mit Ausbildung	7,72 - 8,74	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Köche		9,76 - 11,82	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Hausmeister	mit Ausbildung	9,76 - 11,82	je nach Berufserfahrung, Einsatzzeiten und eigenen techn. Gerätschaften

2. Die in Abschnitt II Teil A Ziffer 2 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb abgedruckte Entgelttabelle wird jeweils unter Beibehaltung der Fußnote durch folgende Tabellen ersetzt:

„gültig ab dem 01.01.2013:

Entgelttabelle TBT in Euro				
Entgeltgruppe	Einstiegsgehalt		Entwicklungsstufe Stufe 2	individuelle Zulagen
	Stufe 1			Stufe 3
	von	bis		
10	2.568,54	2.847,97	3.143,40	nach zusätzlicher Qualifikation und überdurchschnittlicher Arbeitsleistung individuell vereinbar
9	2.268,70	2.636,40	3.042,00	
8	2.129,40	2.353,61	2.636,40	
7	1.988,21	2.203,15	2.342,86	
6	1.949,52	2.160,15	2.267,63	
5	1.867,84	2.068,81	2.170,90	
4	1.775,41	1.966,71	2.095,67	
3	1.746,40	1.934,47	1.988,21	
2	1.610,98	1.784,01	1.875,90	
1*	1.368,90	1.510,86	1.571,70	

Gültig ab dem 01.08.2013:

Entgelttabelle TBT in Euro				
Entgeltgruppe	Einstiegsgehalt		Entwicklungsstufe Stufe 2	individuelle Zulagen
	Stufe 1			Stufe 3
	von	bis		
10	2.604,50	2.887,84	3.187,41	nach zusätzlicher Qualifikation und überdurchschnittlicher Arbeitsleistung individuell vereinbar
9	2.300,46	2.673,31	3.084,59	
8	2.159,21	2.386,56	2.673,31	
7	2.016,04	2.233,99	2.375,66	
6	1.976,81	2.190,39	2.299,38	
5	1.893,99	2.097,77	2.201,29	
4	1.800,27	1.994,24	2.125,01	
3	1.770,85	1.961,55	2.016,04	
2	1.633,53	1.808,99	1.902,16	
1*	1.388,06	1.532,01	1.593,70	

3. Es wird eine neue Ziffer 5 mit folgendem Text eingefügt:

„5. Einmalzahlung für 2012

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter Abschnitt II Teil A fallen und die zum 1. März 2012 schon und zum 1. Dezember 2012 noch in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten für das Jahr 2012 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit. Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Ordnung treten rückwirkend zum 1. Dezember 2012 in Kraft. Soweit in den Bestimmungen des Abschnittes I dieser Ordnung für einzelne Regelungen ein anderes Datum der Inkraftsetzung vorgesehen ist, gilt dieses.